

# Änderungen des Richtplans

# G 4

## Änderungen des Richtplans

Der Richtplan muss einerseits beständig und andererseits flexibel sein. Wenn er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen soll, muss er gewisse Handlungsspielräume bewahren und bei veränderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben geändert werden können. Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen der Richtplanänderung vor: die gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung, die Anpassung und die Fortschreibung.

Eine **gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans** wird in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen. Dabei wird der gesamte Inhalt überprüft. Die anpassungsbedürftigen Teile werden im gleichen Verfahren wie beim Erlass geändert. Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden und den Gemeinden sowie den Nachbarkantonen vorgenommen, soweit diese betroffen sind. Im Interesse der Verfahrensökonomie und der Planungs- und Rechtssicherheit ist anzustreben, die erforderlichen Änderungen in einem Verfahren zusammenzufassen.

Art. 9 Abs. 3 RPG

**Anpassungen** des Richtplans erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Anpassungen sind das Hauptinstrument des Grossen Rats zur Einflussnahme auf raumwirksame Planungen und Vorhaben im Kanton. Diese setzen immer eine Gesamtbeurteilung, ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren und einen Beschluss des Grossen Rats voraus. Anpassungen werden vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung beantragt.

Art. 9 Abs. 2 RPG

Auslöser für Änderungen können parlamentarische Vorstösse oder Anträge von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden, Bundesstellen, Nachbarkantonen, beschwerdeberechtigten Organisationen oder natürlichen und juristischen Personen sein. Die Eintretensvoraussetzungen für Richtplanänderungen können im Interesse der Beständigkeit und damit der Rechts- und Investitionssicherheit eingeschränkt werden. Dies wird in den entsprechenden Richtplankapiteln festgelegt. Aktuell besteht die einzige Einschränkung im Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 5.1, für einzelfallweise Änderungen. Dies aufgrund der verbindlichen Anforderungen gemäss Art. 8a RPG.

**Fortschreibungen** des Richtplans werden bei Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung vorgenommen. Sie liegen in der Kompetenz des Regierungsrats. Als Fortschreibung gelten beispielsweise die Aufnahme neuer Vorhaben als Vororientierung, Änderungen im Rahmen des vom Richtplan vorgezeichneten Vollzugs sowie die Streichung oder Änderung von Planungsanweisungen oder örtlichen Festlegungen, die realisiert oder aufgrund übergeordneter Entscheide veraltet sind.

Die Fortschreibung untersteht keinem Genehmigungsverfahren. Die Mitwirkung bei Fortschreibungen erfolgt in der Regel durch eine Behördenvernehmlassung bei den direkt betroffenen Gemeinden und regionalen Planungsverbänden.

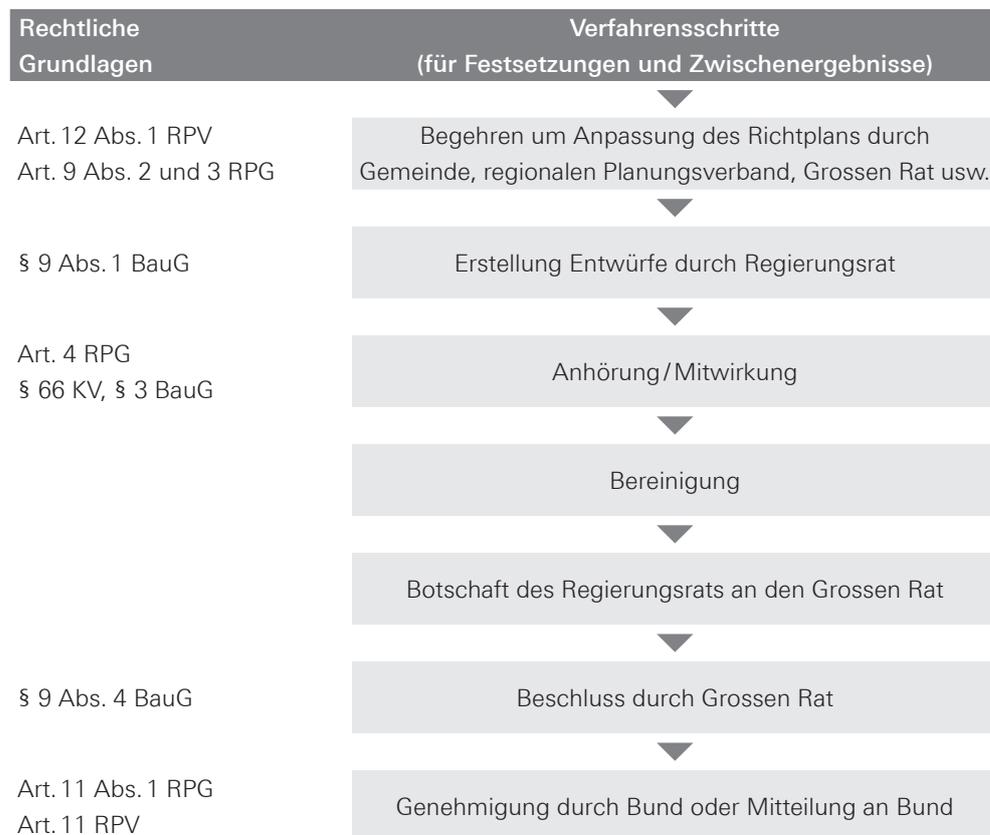
### Ablauf und Verfahren für Änderungen des Richtplans

§ 9 BauG  
Art. 11 RPG

Wesentliche Änderungen (Beschlüsse zu Zwischenergebnissen und Festsetzungen) sowie eine gesamthafte Überarbeitung erfolgen in folgenden Schritten:

- Antrag an den Regierungsrat auf Überprüfung und allenfalls Änderung des Richtplans;
- Erarbeitung der Vorlage;
- Durchführung des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens;
- Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Grossen Rats durch den Regierungsrat;
- Beschluss des Grossen Rats;
- Genehmigung durch den Bund.

Fortschreibungen erfolgen nach allfälliger Anhörung der betroffenen kommunalen Behörden durch Beschluss des Regierungsrats, gegebenenfalls zusammen mit dem Beschluss über die entsprechende Sachvorlage.



### Verfahrensvoraussetzungen

Beschlüsse über Änderungen des Richtplans setzen eine Begründung und Interessenabwägung voraus. Über das Vorhaben und seine räumliche Abstimmung ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Hierzu sind namentlich die Planungsabsicht zu erläutern, das Vorhaben mit anderen Varianten zu vergleichen, die verbleibenden räumlichen Auswirkungen aufzuzeigen sowie die berührten Interessen gemäss Richtplan, betroffenen Rechtsgrundlagen und Grundlagen des Bundes (Sachpläne, Konzepte, Inventare) zu ermitteln, zu beurteilen und abzuwägen. Die Erarbeitung der entsprechenden Berichte erfolgt in der Regel durch die antragstellende Instanz.

Art. 3 und 7 RPV

## BESCHLÜSSE

### Planungsanweisungen

#### 1. Zuständigkeiten für Änderungen des Richtplans

1.1 Anpassungen des Richtplans bezüglich Zwischenergebnis und Festsetzung liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Sie umfassen:

- Änderungen am kantonalen Raumkonzept, an den Planungsgrundsätzen, Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen;
- die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis.

1.2 Änderungen mittels Fortschreibung des Richtplans liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Sie umfassen:

- die Aufnahme von Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen in die Kategorie Vororientierung;
- Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung;
- die Streichung von Planungsanweisungen und Vorhaben, die umgesetzt beziehungsweise realisiert sind und zur Ausgangslage werden;
- die Streichung von überholten Planungsanweisungen und Vorhaben mit Einverständnis der betroffenen Gemeinden und regionalen Planungsverbänden (zum Beispiel aufgrund übergeordneter Entscheide oder Verzicht durch Initianten);
- die Nachführung und Aktualisierung der nicht verbindlichen Teile des Richtplans.

## 2. Einleitung von Richtplanänderungen

2.1 Die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Änderung des Richtplans können verlangen:

- Gemeinderäte;
- Vorstände von regionalen Planungsverbänden mit Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Gemeinden;
- Grosser Rat und Regierungsrat;
- Bundesstellen über das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Als Eintretensvoraussetzung gelten insbesondere:

- die Beurteilung des Gemeinderats der betroffenen Gemeinden, des regionalen Planungsverbands und, soweit betroffen, der Nachbarkantone;
- ein fachlich qualifizierter Erläuterungsbericht als Grundlage für die Interessenabwägung.

Nachbarkantone, beschwerdeberechtigte Organisationen, natürliche und juristische Personen können den Regierungsrat um Richtplanänderungen ersuchen (Antragsrecht).

2.2 Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in anderen Richtplanbeschlüssen.

2.3 Der Regierungsrat führt das Verfahren durch und leitet eine entsprechende Vorlage an den Grossen Rat weiter.

2.4 Im Verfahren zur Anpassung des Richtplans beträgt die Anhörungsfrist in der Regel drei Monate. Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden in der Regel zusammengelegt. Abweichungen im Einzelfall sind zu begründen.

2.5 Der Richtplan und dessen Änderungen sind in digitaler Form öffentlich zugänglich.